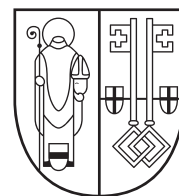


KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



49 | 24

79. Jahrgang Nummer 49 | Donnerstag, 5. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat..... S. 365

Bekanntmachungen S. 365

Auf einen Blick..... S. 368

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 9. Dezember bis 13. Dezember 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 10. Dezember 2024

- 17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung und dem Jugendhilfeausschuss, Berufskolleg Kaufmannsschule, Neuer Weg 121
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr
- 18.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Betriebsausschusses Zentrales Gebäudemanagement mit dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Ausschuss für Kultur und Denkmal, Berufskolleg Kaufmannsschule, Neuer Weg 121

Mittwoch, 11. Dezember 2024

- 10.00 Uhr Seniorenbeirat, Rathaus
- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus (nichtöffentliche Sitzung)
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Aula des Weiterbildungskollegs, Abendrealschule, Danziger Platz 1, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Foyer des Bürgerbüros Nord-West, Kempener Allee 168 (Zugang über Bückersfeldstraße)
keine Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 12. Dezember 2024

- 17.00 Uhr Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Ökumenische Begegnungsstätte, Leuther Straße 19, Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Saal Restaurant Mythos Haus Inrath, Inrather Straße 439, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANTMACHUNGEN

49. SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD AM 18.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lade ich Sie zur 49. Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalbetriebs Krefeld am

Mittwoch, 18.12.2024, 18:00 Uhr
im dem Sitzungsraum C6 des Rathauses,
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld

ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 48. Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2024 - öffentlicher Teil
2. 7. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 6. Februar 2019
3. 7. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) vom 06.02.2019
4. 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (Gebührensatzung Abfallentsorgung - GebSAbf) vom 06.02.2019
5. 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 06.02.2019
6. Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR für die stadteigenen Kleingärten in der Stadt Krefeld

Frank Meyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld

EXTERNER NOTFALLPLAN DER FIRMA COMPO EXPERT GMBH KREFELD; REGELMÄSSIGE AKTUALISIERUNG NACH § 30 ABS. 4 BHKG NRW UND ÖFFENT- LICHE AUSLEGUNG NACH § 30 ABS. 3 BHKG NRW

Die Stadt Krefeld, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, hat für den Betriebsbereich der Firma Compo Expert GmbH Krefeld den externen Notfallplan nach § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) aktualisiert.

Der Plan liegt vom 6. Dezember 2024 bis 10. Januar 2025 in der Hauptfeuer- und Rettungswache Krefeld, Zur Feuerwache 4, 47805 Krefeld, Raum Bo 1.007, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Externen Notfallplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für die Einsicht in den externen Notfallplan ist eine vorherige Terminabstimmung erforderlich. Wenden Sie sich dazu unter Angabe einer Erreichbarkeit an fw.zuk@krefeld.de.

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR REGELUNG EINES AUSÜBUNGSVERZICHTS HINSICHTLICH DER STÄDTISCHEN VORKAUFRECHTE IM SINNE DES § 31 DES DENKMALSCHUTZGESETZES BEIM KAUF VON RECHTEN NACH DEM WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ SOWIE DEM ERBBAU-RECHTSGESETZ

Der Haupt- und Beschwerdeausschuss der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 die folgende Allgemeinverfügung beschlossen:

Die Stadt Krefeld – Der Oberbürgermeister als Untere Denkmalbehörde – erklärt auf der Grundlage von § 31 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. Die Stadt Krefeld wird das ihr in § 31 des Denkmalschutzgesetzes eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Gemeindegebiet, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, sofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz handelt.

- II. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zukünftig entfallen.

- III. Die Stadt behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor in Ziffer I. genannten Ausübungsverzicht für zukünftig abzuschließende Kaufverträge durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

Begründung

Mit In-Kraft-Treten des neuen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 01.06.2022 wurde auf der Grundlage des § 31 DSchG NRW ein gesetzliches Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler eingeführt. Die Städte und Gemeinden werden daher seit dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten. Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Insofern ist von den Städten und Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 Abs. 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Abs. 2 BauGB enthält das Denkmalschutzgesetz nicht. Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Krefeld für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts hinsichtlich der Käufe von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz zu verzichten.

Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, und unverhältnismäßige zusätzliche Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkaufsrecht befassten Dienststellen und der Notarinnen und Notare zu vermeiden, hat sich die Stadt zum o.g. Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden.

Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt bei Käufen von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz die städtische Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests, sodass die Abwicklung des notariellen Kaufvertrags ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats vollzogen werden kann. Ein gesondertes Zeugnis über die Nichtausübung des Vorkaufrechtes bedarf es nicht mehr.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Krefeld als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Allgemeinverfügung als Bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Allgemeinverfügung liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Krefeld, den 29. November 2024
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BILDUNG DES WAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE KOMMUNALWAHL 2025

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 12.11.2024 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) folgende Beisitzer/innen als Nachfolger in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 gewählt, deren Namen ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt mache:

Beisitzer:innen
1 Ratsfrau Lena Marie Wagner
2 Ratsherr Timo Kühn

Persönliche Stellvertreter:innen
Bürger Jan-Eric Norbistrath
als persönlicher Vertreter von Ratsherr Jürgen Oppers

Krefeld, 20.11.2024
Cigdem Bern
Beigeordnete und Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGS-AUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD NACH § 71 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG.

Umlegungsverfahren Nr. 75 „Gewerbegebiet Gellep-Stratum“

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlegungsverfahren Nr. 75 „Gewerbegebiet Gellep-Stratum“ für das Grundstück

Gemarkung Gellep-Stratum,
Flur 25, Flurstück 188

in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber einen Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Beschluss ist mit der Zustellung der Beschlussausfertigungen an die Beteiligten am 26.11.2024 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Beschluss nach § 72 BauGB in Kraft.

Krefeld, 26. November 2024
gez. Herrmann
Die Geschäftsführerin

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGS-AUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD NACH § 71 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

Umlegungsverfahren Nr. 87 „Fischeln Süd-West“

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlegungsverfahren Nr. 87 "Fischeln Süd-West" für das Grundstück

Gemarkung Fischeln,
Flur 14, Flurstück 3496

in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber einen Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Beschluss ist mit der Zustellung der Beschlussausfertigungen an die Beteiligten am 26.11.2024 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Beschluss nach § 72 BauGB in Kraft.

Krefeld, 29. November 2024
Herrmann
Die Geschäftsführerin

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

06.12. – 08.12.2024

Bruno Specht
Krützpoort 27
47804 Krefeld

71 07 06

13.12. – 15.12.2024

Harald Remmetz
Nassauerring 347
47803 Krefeld

59 02 07

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis donnerstags und sonntags
von 8 bis 24 Uhr
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.